



Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 sowie des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006

Antrag des Regierungsrats zur 2. Lesung
vom 27. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 73 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) stellt der Regierungsrat zur 2. Lesung der Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 sowie des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 folgenden Antrag:

§ 44 Abs. 2 WAG sei folgendermassen anzupassen:

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrats zur 2. Lesung

§ 44

Bereinigung der veränderten Wahlzettel

¹ Die veränderten Wahlzettel sind zu bereinigen. Als ungültige Stimmen sind zu streichen:

- a) Namen von Personen, die nicht kandidieren und somit auf keiner Liste stehen;
- b) Namen, die nicht klar einer kandidierenden Person zugeordnet werden können;
- c) mehr als zweimal geschriebene Namen der gleichen kandidierenden Person.

² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen, und zwar von unten nach oben und von rechts nach links.

² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mitglieder der betreffenden Behörde Sitze zu wählen vergeben sind, so werden die überzähligen letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen, und zwar von unten nach oben und von rechts nach links.

Begründung:

Die Bundeskanzlei organisiert alljährlich ein Treffen für die Wahl- und Abstimmungsleitenden der Kantone. Am diesjährigen Treffen vom 30. Januar 2018 wies die Bundeskanzlei die Kantonsvertretungen darauf hin, dass im Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1) folgende Anpassung der Streichungsregel für Proporzwahlen vorgenommen worden ist:

Bisher

Neu

Art. 38

Bereinigung der veränderten Wahlzettel

³ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 38

Bereinigung der veränderten Wahlzettel

³ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.

Diese bundesrechtliche Regelung kommt bei der Wahl des Nationalrats zur Anwendung. Die Anpassung der Regelung geht zurück auf einen Kommissionsantrag der Ständerätlichen Kommission (13.103; Ständerat Sommersession 2014, fünfte Sitzung vom 10. Juni 2014) sowie auf einen Minderheitsantrag aus dem Nationalrat, der eine Präzisierung des Kommissionsantrags verlangte (13.103; Nationalrat Herbstsession 2014, sechste Sitzung vom 15. September 2014). Die Anträge wurden im Wesentlichen damit begründet, dass dem Wählerwillen mit dieser Änderung bewusst mehr Gewicht gegeben werde (Votum von alt Ständerätin Christine Egerszegi-Obrist für die Kommission). Indem der handschriftliche Ausdruck stärker gewichtet werde und die kumulierten Namen nicht gestrichen werden dürften, habe man eine wirkliche Repräsentanz des handschriftlichen Wählerwillens (Votum von Nationalrat Gerhard Pfister für den Minderheitsantrag).

§ 44 Abs. 2 WAG sieht für die gemeindlichen und kantonalen Proporzahlen vor, dass die überzähligen Namen von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen werden, wenn ein Wahlzettel mehr Namen enthält, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind.

Künftig würde damit bei den Nationalratswahlen bei Streichungen ein anderes Prinzip gelten als bei den kantonalen und den gemeindlichen Proporzahlen. Die Nationalratswahlen finden zwar nicht im selben Jahr statt wie die kantonalen und die gemeindlichen Wahlen. Doch könnte es zu Verwirrungen und Fehlern führen, wenn abwechslungsweise immer wieder unterschiedliche Streichungsgrundsätze zur Anwendung gelangen. Es ist deshalb im Sinne der Rechtssicherheit sowie einer einheitlichen Praxis zu bevorzugen, dass für alle Proporzahlen die gleiche Regelung gilt. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die bundesrechtliche Regelung ins kantonale Recht zu übernehmen. Dies macht auch aus materieller Sicht Sinn, denn es ist den vorstehend zitierten Voten aus der Ständerätlichen Kommission bzw. aus dem Nationalrat zuzustimmen: Dem Wählerwillen wird durch die vorgeschlagene Streichungsregel höheres Gewicht beigemessen, indem die handschriftlich aufgeführten Namen eben gerade nicht primär gestrichen werden.

Der Vollständigkeithalber ist noch darauf hinzuweisen, dass die für die Majorzwahlen geltende Regelung (§ 53 Abs. 2 WAG: «Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen, und zwar von unten nach oben und von rechts nach links.») im Gegensatz dazu nicht anzupassen ist: Die Majorwahlzettel enthalten keine vorgedruckten Namen, da die Namen der Kandidierenden von den Wählenden handschriftlich aufzuführen und Kumulierungen nicht möglich sind. Die für die Proporzahlen beantragte Regelung wäre hier deshalb systemfremd.

Zug, 27. Februar 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart